

[Small white label with illegible text]





Handwritten text: *Handwritten text: Luther 533<sup>6</sup>*



Des Aller Durchlächtigsten, Groß-  
mächtigsten Fürsten und Herrn,

**Se. Friedrich Augusti/**

Königs in Pohlen ꝛ. Herzogens zu Sachsen,  
Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westpha-  
len/ des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschallens und  
Chur-Fürstens / Landgrafens in Thüringen / Marggrafens  
zu Meissen/ auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggrafens zu  
Magdeburg / Gefürsteten Grafens zu Henneberg / Gra-  
fens zu der Marck / Ravensberg und Barby/  
Herrns zu Ravenstein/ ꝛ. ꝛ.

### **Anordnung/**

Wie es bey gegenwärtigen weitaussehenden und  
gefährlichen Zeiten/  
mit Bestellung gewisser

**Drey**

**Buß = Bet = und Fast = Tage/**

Im ietzlauffenden 1716. Jahre/ gehalten werden soll.

Auff Sr. Kön. Maj. und Chur-Fürstl. Durcht.  
sonderbaren Allergnädigsten Befehl zu männig-  
liches Wissenschaft in Druck gegeben.

**DRESDEN/**

Gedruckt in der Kön. und Chur-Fürstl. Sächs. Hoff-Druck-  
ckerey/ durch Johann Niedeln.





**S** In Gottes Gnaden/  
Wir Friedrich Augustus,  
König in Pohlen etc. Herzog zu Sach-  
sen / Jülich / Cleve und Berg / auch En-  
gern und Westphalen / des Heiligen Röm.  
Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst /

Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober-  
und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Befürsteter  
Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und  
Barby / Herr zum Ravenstein / etc. Entbieten allen und  
jeden Unseren Prälaten / Grafen / Herren / denen von der Rit-  
terschaft und Adel / Ober-Haupt- und Ambt-Leuten / Ambts-  
Verwaltern / Schössern / Gleits-Leuten / Rätthen der Städte /  
Richtern / Voigten / Schultheissen / Gemeinden und allen an-  
dern Unseren Unterthanen und Schutz-Verwandten / Unsern  
Gruß / Gnade und geneigten Willen. Und fügen iedermän-  
niglich zu wissen: Demnach Wir wegen der gegenwärtigen  
weit aussehenden / schwürigen und gefährlichen Läuße und  
Zeiten / den allmächtigen Gott und Väter im Himmel /  
im Nahmen Jesu Christi / umb gnädige Abwendung alles zu  
befürchtenden Unheils / mit Ernst ferner anzusehen hohe  
Ursach befinden:

Als sind Wir zu solchem Ende in diesem lauffenden 1716.  
Jahre wiederum Drey sonderbare Buß-Bet- und Fast-  
Tage in Unserm Chur-Fürstenthum und Landen / und zwar  
den Ersten auf den 20. Martii, den Andern auf den 19. Ju-  
nii, und den Dritten auf den 25. Septembris, auf Art und  
Weis-



Weise / wie in vorigen Jahren / ausschreiben und halten zu lassen / mit Gott entschlossen.

1. Da es denn den Tag vorher mit dem Einlauten gehalten werden soll / wie an einem derer höchsten Fest-Tage / ingleichen mit dem Lauten am Fest-Tage selbst / und mit der Anzahl derer Predigten.

2. Aller Handel und Gewerbe / alle Wochen-Arbeit / alle üppige Lust / wie die Nahmen haben mag / soll diesen ganzen Tag allerdings unterlassen werden. Und zu desto mehrerer Andachts-Beförderung / auch Bezeugung eines recht demüthigen Geistes gegen Gott / wird männiglich (ausgenommen Schwache / Schwangere / Wöchnerinnen / Kinder und Krancke /) sich gutwillig alles Essens und Trinckens / bis nach geendigtem Gottesdienste / und / denen es möglich / bis gegen Abend / nach Art der alten Kirche / enthalten / damit der Leib auch hierbey seine Casteyung empfinde / und der Geist desto freyer mit Gott dem Herrn im Beten und Singen handeln möge.

3. Mit dem Niederknien bey dem Vater Unser / mit der Litaney / wie auch dem Bet-Stunden-Gebete und Buß-Gesängen / bleibet es ebenmäßig bey voriger Instruction.

Auff diese Drey Buß-Bet- und Fast-Tage sollen folgende Texte gebraucht werden:

Am Ersten Buß-Bet- und Fast-Tage, den 20. Martii,  
Freytags nach dem Sonntage Oculi,  
wird abgelesen

An statt der Epistel Hebr. IX, II. ad fin.

An statt des Evangelii Malach. III, 7. ad fin.

Der Text zur Vormittags-Predigt Malach. III, 13. ad fin.  
Ihr redet hart wieder mich, ꝛc. bis: und dem, der ihm nicht dienet.

Der Text zur Besper-Predigt Hebr. IX, 13. 14.

So derer Ochsen und der Beere Blut, ꝛc. bis: zu dienen dem lebendigen Gott.

Am



Am Andern Buß=Bet= und Fast= Tage, den 19. Junii,  
Freytags nach dem I. post Trinitatis,  
wird abgelesen

An statt der Epistel Jac. IV. rotum,

An statt des Evangelii Jer VI, I. ad 21. inclus.

Der Text zur Vormittags=Predigt Jer. VI, 16. — 19.

So spricht der H E R R: Tretet auf die Wege, ꝛ.  
biß: und mein Gesetz verwerffen.

Der Text zur Vesper=Predigt Jac. IV, 8. 9. 10.

Reiniget die Hände, ihr Sünder, ꝛ. biß: so wird er  
euch erhöhen.

Am Dritten Buß=Bet= und Fast Tage, den 25. Sept.  
Freytags nach dem XV. post Trinitatis,  
wird abgelesen

An statt der Epistel I. Petr. I. tot.

An statt des Evangelii Jes. XLIV, 6. ad 23. incl.

Der Text zur Vormittags=Predigt Jes. XLIV, 21. 22.

Israel, vergiß mein nicht. Biß: denn ich erlöse dich.

Der Text zur Vesper=Predigt I. Petr. I, 13. — 16.

Darum, so begürtet die Lenden ꝛ. biß: denn ich bin  
heilig.

Begehren hierauff/gnädigst befehlende / es wolle männi-  
glichs dieser Unserer gnädigsten Berordnung in allen und ie-  
den gehorsamlich nachkommen/ und bey Vermeidung ernstes  
Einsehens darwieder nicht handeln. Daran geschicht Un-  
sere Meynung. Datum Dresden/ am 8. Januar.

Anno 1716.



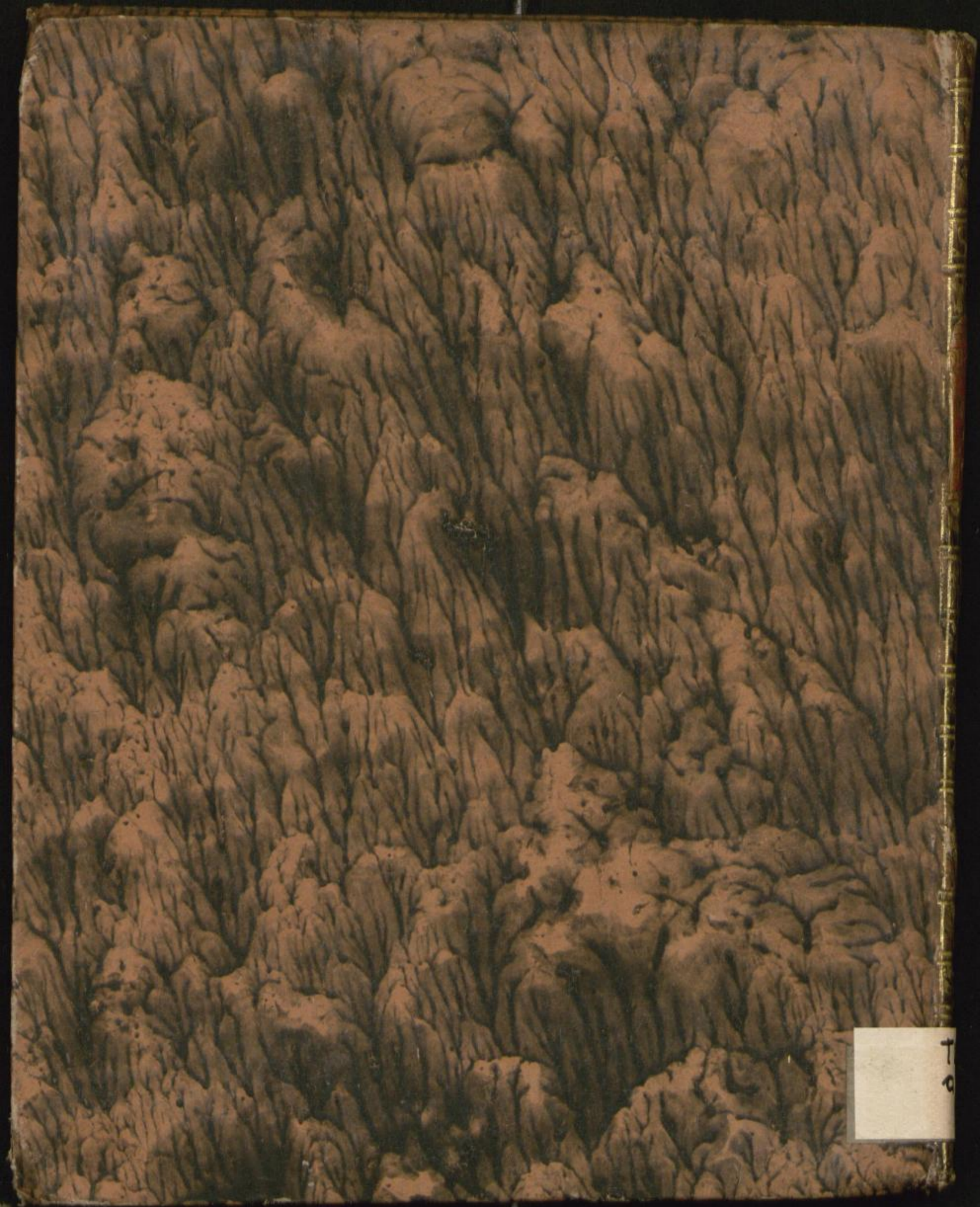
Handwritten text, likely a signature or date, partially obscured by the flourish.

Handwritten text, possibly a page number or reference mark.



Th. wang. asc. 529.





T  
C